

| Gegenstand der Gebührenerhebung   | M     |
|---|-------|
| 3. Antrag auf Löschung eines Geschmacksmusters  | 15,—  |
| 4. Einlegung einer Beschwerde   | 150,— |
| 5. Jahresgebühren   |       |
| a) Einzelmuster   |       |
| für das 1. bis 3. Jahr, je Jahr   | 50,—  |
| für das 4. bis 10. Jahr, je Jahr  | 100,— |
| für das 11. bis 15. Jahr, je Jahr   | 200,— |
| b) Ermäßigte Jahresgebühren bei Sammelhinterlegungen  |       |
| Die Ermäßigung wird nur für die ersten drei Jahre gewährt. Die ermäßigte Gebühr beträgt je Muster und Jahr  | 5,—   |
| mindestens aber   | 50,—  |
| 6. Bei Zahlung der Jahresgebühren innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Schutzdauer wird ein Gebührensatzschlag in Höhe von 10 % erhoben. |       |
| 7. Gebühr für die von einem Anmelder über das Patentamt vorzunehmende internationale Hinterlegung von Geschmacksmustern (Muster und Modelle) ■      | 100,— |

## VI.

## Kostenbeiträge

| Gegenstand der Gebührenerhebung   | M <sup>1</sup> |
|---|----------------|
| 1. Drudekostenbeitrag für Warenzeichen (§ 9 des Warenzeichengesetzes)   |                |
| Der Drudekostenbeitrag besteht aus einem Grundbetrag, der die Veröffentlichung des Zeichens mit Ausnahme des Warenverzeichnisses umfaßt, und einem Zuschlag von je 3,— M für jede voraussichtlich erforderliche Druckzeile des Warenverzeichnisses. |                |
| Grundbetrag für   |                |
| Wortzeichen   | 18,—           |
| Wortzeichen mit besonderer Schriftart   | 35,—           |
| Bildzeichen (bis zu 30 mm Höhe)   | 46,—           |
| Bildzeichen (von 30 bis 50 mm Höhe)   | 56,—           |
| Bildzeichen (über 50 mm Höhe)   | 75,—           |
| Wortzeichen, wenn das Warenverzeichnis mehr als 20 Klassen erfaßt   | 165,—          |
| Bildzeichen, wenn das Warenverzeichnis mehr als 20 Klassen erfaßt   | 200,—          |
| Geht die Veröffentlichung bei einem Warenverzeichnis von mehr als 20 Klassen über eine Druckseite des Warenzeichensblattes hinaus, so wird für jede weitere angefangene halbe Druckseite ein Zuschlag von   | 100,—          |
| berechnet.  |                |
| Sind die eingereichten Darstellungen eines Zeichens für die Drucklegung nicht geeignet, so wird die graphische Nacharbeit gesondert berechnet. Die Einsendung von Klischees ist nicht erforderlich.   |                |

| Gegenstand der Gebührenerhebung   | M     |
|---|-------|
| 2. Kostenbeitrag für jede amtliche Bekanntmachung über ein Geschmacksmuster   | 10,—  |
| 3. Kostenbeitrag für die Aussetzung der Ausgabe einer Patentschrift   | 50,—  |
| 4. Kosten, die bei der nachträglichen Behandlung einer Patentanmeldung nach der Anordnung vom 9. September 1968 über Geheimpatente (GBL. II S. 815) auf Grund verspäteter Anträge zusätzlich entstanden sind, können dem Antragsteller bis zur Höhe von | 300,— |
| in Rechnung gestellt werden.  |       |

**Anordnung  
über die Sicherung des technisch-ökonomisch  
begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger  
Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse  
sowie von Energie**

— Anwendung von Bilanzanteilen —

vom 17. November 1971

Zur Anwendung von BUanzanteilen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Proportionen entsprechenden Verbrauchsstruktur sind für den technisch-ökonomisch begründeten Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie Bilanzanteile als staatliche Plankennziffern für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die Wirtschaftsorgane, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe anzuwenden. Hierfür gelten die gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Nomenklaturen.

(2) Bilanzanteile werden als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe von der Staatlichen Plankommission an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (Versorgungsbereiche) aus den Staatsplanbilanzen und von den zentralen Staatsorganen an die Versorgungsbereiche aus den weiteren zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen herausgegeben, soweit dafür im Bilanzverzeichnis die verbraucherseitige Information für die Planung festgelegt ist. Die Herausgabe der Bilanzanteile kann auf wichtige Versorgungsbereiche begrenzt werden.

(3) Bei den Sortimentsbilanzen können die zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit den Versorgungsbereichen und nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission zur Nomenklatur der Bilanzanteile den Versorgungsbereichen Bilanzanteile übergeben, soweit dafür im Bilanzverzeichnis die verbraucherseitige Information für die Planung festgelegt ist.

(4) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Ministerium für Handel und Versorgung Bilanzanteile für